

Archiv

I

4. 8. 1970

Der Bebauungsplan Rissen 28 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Bundesbaugesetz. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet zum größten Teil als Wohnbaugebiet aus. Auf der Westseite des Plangebiets ist ein geringer Teil als Grünflächen und Außengebiete vorgesehen.

III

Das Plangebiet umfaßt einen Teil des durch Gesetz vom 7. November 1966 festgestellten Bebauungsplans Rissen 6 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235). Dieser Plan weist ein- und zweigeschossige Wohnbebauung aus sowie Gemeinbedarfsflächen für eine Schule, Altersheim und Kindertagesheim, außerdem Grünflächen für eine öffentliche Parkanlage.

Neben einer ein- und zweigeschossigen Wohnbebauung offener Bauweise befinden sich im Plangebiet eine im Aufbau begriffene Schule, ein privates Altersheim (Hartwig Hesse's Witwen-Stift) und an der westlichen Plangrenze ein Teil einer öffentlichen Parkanlage.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde erforderlich, um eine notwendige Erweiterung des Altersheims zu ermöglichen. Das auf der Erweiterungsfläche ursprünglich vorgesehene Kindertagesheim wurde westlich der Straße Hönerkamp im bisherigen Wohngebiet ausgewiesen.

In Anlehnung an den Bestand und die bisherige Planausweisung wurde östlich der Gudrunstraße reines Wohngebiet für eine zweigeschossige Bebauung und westlich der Gudrunstraße reines Wohngebiet für eine eingeschossige Nutzung ausgewiesen.

Im nordwestlichen Teil des Plangebiets sind Grünflächen festgesetzt als Teile des Schöns Park.

Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

IV

Das Plangebiet ist etwa 91 700 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 10 700 qm (davon neu etwa 2 700 qm), für öffentliche Grünflächen etwa 3 200 qm sowie für eine Schule 24 600 qm, ein Altersheim etwa 16 400 qm (davon neu etwa 5 750 qm) und für ein neues Kindertagesheim 5 450 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Straßen - benötigten Flächen zum Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und den Bau des Kindertagesheims sowie für den Ausbau der Schule und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.